

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldschutz der Gemeinde Böhl-Iggelheim

Inhaltsübersicht

- § 1 Erhebung von Beiträgen
- § 2 Beitragsgegenstand
- § 3 Beitragsmaßstab und Abrundung
- § 4 Beitragsschuldner
- § 5 Fälligkeit
- § 5 a *Entstehen des Beitragsanspruchs*
- § 6 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldschutz der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 29.04.1996

Der Gemeinderat auf aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz und der §§2 Absatz 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldschutz der Gemeinde Böhl-Iggelheim beschlossen:

§ 1 Erhebung von Beiträgen

Die Gemeinde erhebt Beiträge für die jährlichen Kosten des Feldschutzes

§ 2 Beitragsgegenstand

Der beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde gelegenen Grundstücke, die vom Feldschutz dadurch einen besonderen Vorteil haben, dass sie landwirtschaftlich nutzbar sind.

§ 3 Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 50 m² auf- oder abgerundet.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer **zum** Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 5 a Entstehen des Beitragsanspruchs

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 00.00.0000 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feldschutz der Gemeinde Böhl-Iggelheim vom 29.04.1996 außer Kraft.
3. Soweit Beitragsansprüche nach der auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzung entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Böhl-Iggelheim, den 16.12.2015

Gemeindeverwaltung

gez.
Peter Christ
Bürgermeister